## Qualifikations- und Qualitätsanforderungen

### I. QUALITÄTSANFORDERUNGEN IM RAHMEN DES VERTRAGES

Die Qualitätsanforderungen beziehen sich auf die Qualifikation zur Erbringung von Leistungen nach der **Anlage 12** des Vertrages. Sie betreffen persönliche Voraussetzungen. Diese sind aufgeführt in **Anlage 1** (Teilnahmeerklärung Arzt) und in dieser **Anlage 2**. Basis sind die Anforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung für die Zulassungsvoraussetzungen und die speziell für diesen Vertrag angestrebte Qualitätsförderung.

Folgende Voraussetzungen müssen von den teilnehmenden FACHÄRZTEN grundsätzlich und/oder für die Erbringung und Abrechnung bestimmter Leistungen nach Anlage 12 erfüllt werden:

#### Teilnahmevoraussetzung (grundsätzlich):

- a) Abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt<sup>1</sup> für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt)<sup>2</sup>;
- b) Zulassung, Vertragsarztsitz und Hauptbetriebsstätte des Vertragsarztes/MVZ/ermächtigten Arzt liegen in Baden-Württemberg;
- c) Genehmigung zum Hautkrebsscreening (ab 35 Jahren) gemäß Abschnitt D. II der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA);
- d) Nachweis der kontinuierlichen Teilnahme an zertifizierten Fortbildungen gemäß der Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V;
- e) Teilnahme an einer vertragsspezifischen Schulung.

### II. BEHANDLUNGSLEITLINIEN (§ 5 ABS. 2 LIT. A DES VERTRAGES)

Die Vertragspartner überprüfen die Einbindung dermatologischer, evidenzbasierter, praxiserprobter Behandlungsempfehlungen in die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung und empfehlen dem Beirat ggf. Anpassungen.

# III. ERFÜLLUNG VON FORTBILDUNGSPFLICHTEN NACH § 95D SGB V (§ 5 ABS. 2 LIT. B DES VERTRAGES)

- (1) Die dermatologisch tätigen Ärzte bilden sich entsprechend der geltenden berufs- und vertrags- arztrechtlichen Pflichten fort.
- (2) Das Nähere zur Erfüllung der weiteren Fortbildungspflichten dieses Vertrags regelt der Beirat.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die verwendete Facharztbezeichnung richtet sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

# IV. TEILNAHME AN STRUKTURIERTEN QUALITÄTSZIRKELN (§ 5 ABS. 2 LIT. C UND D DES VERTRAGES)

(1) Teilnahme an Qualitätszirkeln im Rahmen des HZV-Vertrages gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Vertrages

Im Rahmen des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung in Baden-Württemberg mit der AOK haben sich Qualitätszirkel etabliert. Je Kalenderjahr nehmen die am Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Hausärzte an vier Qualitätszirkelsitzungen teil. FACHÄRZTEN wird die Teilnahme und Unterstützung an einer Sitzung des Qualitätszirkels je Kalenderjahr empfohlen, welche gegebenenfalls für den Vertrag relevante Inhalte oder Module behandelt.

(2) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln im Rahmen dieses Vertrages für FACHÄRZTE gemäß § 5 Abs. 2 lit. d des Vertrages

Im Rahmen des Facharztvertrages TeleDermatologie wird mindestens ein strukturierter Qualitätszirkel pro Kalenderjahr etabliert. Der Besuch ist für die FACHÄRZTE grundsätzlich verpflichtend. Der FACHARZT erklärt sich mit Abgabe seiner Teilnahmeerklärung zum Vertrag (Anlage 1) damit einverstanden, dass die Qualitätszirkel über die Managementgesellschaft bzw. ein von den Vertragspartnern zu benennendem Institut organisiert und durchgeführt werden (§ 5 Abs. 2 lit. d). Das Nähere, insbesondere zu Form und Inhalten beschließt die Qualitätssicherungskommission (Anhang 1 dieser Anlage).

### V. WEITERE QUALITÄTSSICHERUNGSMAßNAHMEN

Im Rahmen des Konsilmanagements, welches durch die Managementgesellschaft bereitgestellt wird, werden Daten, die bei der Durchführung eines Telekonsils erhoben werden, zum Zweck der Qualitätssicherung und Verbesserung der Patientenversorgung analysiert. Das Nähere beschließt die Qualitätssicherungskommission (Anhang 1 dieser Anlage).

#### VI. EVALUATION

Die Vertragspartner können nach angemessener Vertragslaufzeit eine Evaluation des Vertrages durch ein externes wissenschaftliches Institut durchführen. Über die Veröffentlichung der Ergebnisse entscheidet der Beirat (§ 21). Die Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten erfolgt jeweils unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.